

# Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Dobl-Zwaring

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Dobl-Zwaring lt. Beschluss vom 12. November 2020, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärmbelästigungen erlassen werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 41 der Steierm. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 34/2020, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen und Belästigungen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, unbeschadet sonstiger bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Folgendes verordnet:

## § 1

### Lärmbelästigende Arbeiten

1. Lärmbelästigende Arbeiten sind alle auf einem Hausgrundstück oder im Garten anfallenden, mit größerer Geräuschentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Gartengeräten (Rasenmäher, Heckenscheren, Baum- u. Kreissägen, Spritzgeräten, Pressluft-hämmern und dergleichen) mit Verbrennungsmotoren.
2. Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 07.00 – 20.00 und Samstag von 08.00 – 18.00 durchgeführt werden. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten nicht gestattet. Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft sowie in gewerblichen Gärtnereien und solche von kommunalen Betrieben im Rahmen der Betreuung öffentlicher Anlagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
3. Das Einwerfen von Altglas und Alu(dosen) in die dafür vorgesehenen, allgemein zugänglichen Sammelbehälter bei den Müllinseln **in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten**, darf nur von Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 07.00 – 20.00 und Samstag von 08.00 – 18.00 erfolgen. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist das Einwerfen von Altglas und Alu(dosen) in die dafür vorgesehenen, allgemein zugänglichen Sammelbehälter bei den Müllinseln, **in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten**, verboten.

## § 2

### Lärmbelästigende Hausarbeiten

1. Lärmbelästigende Hausarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind vor allem handwerkliche Arbeiten wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, Zerkleinern von Brennmaterial und dergleichen außerhalb genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen.
2. Lärmbelästigende Hausarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 07.00 – 20.00 und Samstag von 08.00 – 18.00 durchgeführt werden. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten verboten. Unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sind davon ausgenommen. Ebenso ausgenommen ist die Benützung von Staub- und Klopfsaugern, Bodenbürsten und dergleichen.

## § 3

### Lärmbelästigende Sportausübung

Sofern die §§ 4 und 5 nichts anderes festlegen, ist der Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos, Modellschiffen und dergleichen mit Verbrennungsmotoren und mit Antrieben vergleichbarer Lärmentwicklung im gesamten Gemeindegebiet von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 08.00

– 18.00 und Samstag von 08.00 – 15.00 gestattet. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind sie verboten.

#### § 4

### **Lärmbelästigende Sportausübung auf Flächen mit Ausweisung „SF mfp“ im Flächenwidmungsplan**

Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren und mit Antrieben vergleichbarer Lärmentwicklung ist im Bereich von Flächen mit Ausweisung „Sondernutzung im Freiland (Modellflugplatz)“ von Montag bis Samstag jeweils in der Zeit von 09.00 – 12.00 und von 13.30 – 19.00 gestattet. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind sie verboten.

Die in Verwendung stehenden Flugmodelle sind nach dem jeweiligen Stand der Technik derart mit geeigneten Lärmschutzvorrichtungen zu versehen, dass diese ein Geräusch von höchstens 96 dB A in einem Abstand von 3 m von der Längsachse rechts am Ende des Flugmodells gemessen, erzeugen.

#### § 5

### **Modellflugplatz Zwaring**

Der Flugraum im Bereich des Modellflugplatzes in Zwaring wird insofern örtlich beschränkt, als dass höchstens in einem Umkreis von 300 Metern Abstand vom Flugplatz geflogen werden darf. Westlich und südlich gilt der Kainach-Fluss als Grenze.

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist der Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren und mit Antrieben vergleichbarer Lärmentwicklung im Bereich des Modellflugplatzes Zwaring generell untersagt. Ausgenommen von diesem generellen Flugverbot sind jeweils der 1. Sonntag in den Monaten Jänner, Februar, März, April, Mai, Juni, September, Oktober, November und Dezember. Die zulässigen Flugzeiten für diese Sonntage sind von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr.

#### § 6

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt i.d.F LGBl. Nr. 34/2020, mit einer Geldstrafe bis € 1.500,00 zu bestrafen.

#### § 7

### **Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen**

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

#### § 8

### **Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten die durch Verordnung des Regierungskommissärs übergeleiteten Lärmschutzverordnungen der ursprünglichen Gemeinde Dobl mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2009 sowie der ursprünglichen Gemeinde Zwaring-Pöls mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juli 2002 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Die Bürgermeisterin:  
Waltraud Walch eh.